Leistungsbeschreibung

ambulanter Leistungen

im Sinne des

SGB XI

Kleine Morgen-/Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
- 2. An- und Auskleiden
- 3. Teilwaschen inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophy-
- 4. Mundpflege und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitis- und Soorprophylaxe
- 5. Kämmen

Leistungskomplex 2

Große Morgen-/Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

- 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
- 2. An-/Auskleiden
- 3. Waschen, Duschen inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
- 4. Rasieren
- 5. Mundpflege, Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitisund Soorprophylaxe
- 6 Kämmen

Leistungskomplex 3

Große Morgen-/Abendtoilette mit Vollbad

beinhaltet insbesondere:

- 1. Leistungen der Großen Morgen-/Abendtoilette
- 2. Baden

Leistungskomplex 4

Vollbad

beinhaltet insbesondere:

- 1. An- und Auskleiden
- 2. Baden inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
- 3. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes

Hilfe bei Ausscheidungen

beinhaltet insbesondere:

- 1. An-/Auskleiden
- 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (im Falle eines Katheters oder Stomas entsprechende Versorgung)
- 3. Intimpflege

Leistungskomplex 6

Lagern/Betten

beinhaltet insbesondere:

- 1. Betten machen/richten
- 2. Lagern
- 3. Decubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege)

Leistungskomplex 7

Mobilisation

beinhaltet insbesondere:

- 1. Gezielte Bewegungsübungen (z. B. Gehen, Stehen, Treppensteigen einschl. Gleichgewichtshalten)
- 2. Vorbeugen von Gelenkversteifungen durch mehrmaliges Bewegen gefährdeter Bein- und Armregionen

Leistungskomplex 8

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet insbesondere:

- 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
- Hilfen beim Essen und Trinken
- 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)

beinhaltet insbesondere:

- 1. Aufbereitung der Sondennahrung
- 2. Verabreichung der Sondenkost

Leistungskomplex 10

Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

- An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- 2. Treppen steigen

Leistungskomplex 11

Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

- An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- 2. Treppen steigen
- 3. Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)

Die Parteien dieses Vertrages gehen davon aus, dass für diese Leistung in der Regel 60 Minuten zur Verfügung stehen.

Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale

beinhaltet insbesondere:

- 1. Anamnese
- 2. Pflegeplanung

Die gesonderte Abrechnung einer Hausbesuchspauschale ist nicht möglich.

Leistungskomplexe 22-24

Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB XI umfassen die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die "Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen (Selbst- und Fremdgefährdung)" einer gemeinsamen Definition und Bewertung bedürfen. Dies soll im Rahmen der in 2017 anstehenden Verhandlungen erfolgen. Bis zur Klärung vereinbaren die Vertragsparteien die Überführung der bisherigen LK 22 - 24 hinsichtlich Leistungsinhalt und Qualifikation.

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen schließen insbesondere ein:

1. Begleitung

Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B.

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung zum Friedhof

2. Beschäftigung

Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel

3. Beaufsichtigung

Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Anwesenheit der Betreuungsperson und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben

Leistungsinhalt der pflegerischen Betreuung ist auch die Dokumentation.

Leistungskomplex 25

An-, Aus-, Umkleiden

beinhaltet insbesondere:

- 1. Richten der Kleidung
- 2. Begleiten zum Ort des An-/Aus- und Umkleidens
- 3. An- und Aus- oder Umkleiden
- 4. Begleiten in den gewünschten Bereich innerhalb der Wohnung

Leistungskomplex 26

Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten

beinhaltet insbesondere:

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereitung einer Mahlzeit
- Reinigung der Wohnung
- Unterstützung bei der Organisation von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, Gärtner, Hausnotruf, ...)
- Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheke, ...)
- Wäschepflege
- Betten beziehen
- sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen

Zusätzliche pflegefachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen

Eine zusätzliche pflegefachliche Anleitung des Pflegebedürftigen und/oder der Pflegeperson dient der Stabilisierung von Pflegesituationen und der Unterstützung und Förderung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen, soweit dieser kognitiv und körperlich dazu in der Lage scheint, bestimmte Verrichtungen (wieder) selbständig bzw. durch die Pflegeperson unterstützt zu bewältigen. Zusätzliche pflegefachliche Anleitung kann insbesondere bei Änderungen der häuslichen Pflegesituation oder des Gesundheitszustandes zu folgenden Themen erforderlich sein:

- Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Ernährung, Toilettenbenutzung/Wechsel Inkontinenzmaterialien) mit korrektem Einsatz von Hilfsmitteln
- Mobilität (z.B. Veränderung Sitz-/Liegeposition, Aufrichten, Aufstehen, Gehen, Treppensteigen) unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. Strickleiter, Patientenaufrichter, Rollator, Lifter)
- Bewältigung von krankheits- oder therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen.

Die zusätzliche pflegefachliche Anleitung wird von einer Pflegefachkraft in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erbracht. Inhalte der pflegefachlichen Anleitung sind zu dokumentieren.

Die zusätzliche pflegefachliche Anleitung kann nur in Kombination mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Leistungskomplexe 1-11, 25) abgerechnet werden.

Hausbesuchspauschale

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander vom gleichen Pflegedienst erbracht, wird die Hausbesuchspauschale den Kranken- und Pflegekassen je hälftig berechnet. In den Fällen, in denen ausschließlich Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nach dem SGB XI erbracht wird, erfolgt die Zuordnung der Hausbesuchspauschale für den Hausbesuch ausschließlich zum SGB XI.

Die Hausbesuchspauschale bzw. die halbe Hausbesuchspauschale ist maximal dreimal täglich nur im Zusammenhang mit erbrachten und abrechnungsfähigen Dienstleistungen abrechnungsfähig.

Vertragliche Regelungen nach dem SGB V bleiben hiervon unberührt. Bei gleichzeitiger Pflege mehrerer Personen in einer Wohnung ist sie nur einmal abrechnungsfähig.

Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Die Leistung wird unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad der Pflegebedürftigen erbracht

Die pflegerische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Sie ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.

Zielsetzung der zugehenden verpflichtenden Beratungsbesuche besteht darin, die Pflegesituation regelmäßig zu beobachten, potentielle Problembereiche zu erfragen, auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Der Beratungsbesuch beinhaltet

- 1. Einschätzung der individuellen Pflegesituation (Erfassung und Analyse der Ist-Situation)
- 2. Beratung sowohl des Pflegebedürftigen als auch der Pflegeperson
- 3. Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular

Und je nach individueller Bedarfslage

- 4. Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung; ggf. die Durchführung einer Kurzintervention
- 5. Aufgreifen der Themenschwerpunkte des bzw. der zu Beratenden (Pflegebedürftige/Pflegeperson). Folgende mögliche Schwerpunkte können im Beratungsbesuch thematisiert werden:
 - a. Themenschwerpunkte des bzw. der zu Beratenden (Pflegebedürftige/Pflegepersonen),
 - b. Reflektion der Pflegesituation,
 - c. Tagesstruktur,
 - d. Selbstversorgung,
 - e. Wohnumfeld,
 - f. Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation,
 - g. Stabilität der häuslichen Pflegesituation,
 - h. weitere Unterstützungsangebote,

- i. Hilfen und Informationen für Krisen- und Grenzsituationen und Gewalt in der Pflege,
- j. Situation der Pflegeperson.
- 6. Weitergabe von Informationen und von Hinweisen auf die vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei Bedarf eine Weitervermittlung (z.B. Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse/Schulungen nach § 45 SGB XI)
- 7. Hinweise zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z.B. Tages-, oder Nachtpflege, Sach- und Kombileistung, Kurzzeitpflege, Unterstützung im Alltag, Hilfsmittel und technische Hilfen
- 8. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation; (Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflegetechnik, Vermeidung von Überlastung, Gestaltung des Pflegemix)
- 9. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege (gemäß Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI vom 29.05.2018, zuletzt geändert am 21.05.2019)

Die Leistung ist nur abrechnungsfähig, wenn mindestens die Nummern 1, 2 und 3 erbracht wurden.

Mit diesem Leistungskomplex sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen der Vor- und Nachbereitung abgegolten. Für den Leistungskomplex ist die Hausbesuchspauschale gesondert abrechenbar.